## Statuten

# des Vereins Skipper&Crew

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Skipper&Crew** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in **Seestrasse 851, 8706 Meilen, ZH**.

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist das Zusammenführen von Wassersportinteressierten Menschen in der Schweiz. Der Zweck ist die Organisation von Veranstaltungen und Kleinmessen, wo sich Kunden und Anbieter begegnen können. Für die Mitglieder gibt es interessante Angebote, welche sie in der Schweiz, Europa und Weltweit nutzen können.

**Zusatz:** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks muss die Mehrheit aller Vereinsmitglieder zustimmen.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### 4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt CHF 40.-, maximal aber CHF 1'500.- pro Jahr.
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag gilt immer ab dem Beitritt für das laufende Kalenderjahr. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen bei einem frühzeitigen Austritt.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

### 5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt:
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

#### 5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge.

### 5.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

5.3.1 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

# 5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

### 6. Organisation des Vereins

### 6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung;

b) der Vorstand;

### 6.2 Vereinsversammlung

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Änderung der Statuten;
  - h) Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

### 6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### 6.4 Revisionsstelle [Revisor] (Wird erst relevant ab Eintragung ins HR)

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### 7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

	Liquidationserlöses.	
9.	Inkrafttreten der Statuten	
	Diese Statuten wurden an der Grün treten sofort in Kraft.	derversammlung vom 24.01.2022 genehmigt und
	Ort und Datum	
	[Unterschrift Gründerpräsident]	[Unterschrift Protokollführer]

Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des

## Der Vorstand besteht aus:

- Timon Schmid

8.3

- Christian Zürrer
- Aurelien Vidailhet
- Roger Huster
- Daniel Lendenmann